



# Genehmigungsbescheid

vom 02.06.2014

AZ.: 53.0012/13/0304.1-8-Wu

Berzelius Stolberg GmbH  
Binsfeldhammer 14  
52224 Stolberg  
Silberhütte (1. Teilgenehmigung)

## 1. Tenor

Auf Antrag der Berzelius Stolberg GmbH vom 24.01.2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

**Der Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14, 52224 Stolberg, wird gemäß § 6 BImSchG i. V. m. §§ 8, 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1a der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Feinhütte, in 52224 Stolberg, Gemarkung Stolberg, Flur 19, Flurstücke 9, 10, 11, 13, 16, 24-26, 55, 57, 65, 69, 70, 73, 74, 80, 84, 85 und 91-93 sowie Flur 47, Flurstücke 4, 6-8, 11, 17-22, 26, 27, 33-37, 42, 43, 55, 56, 60, 61, 69, 77, 81, 82, 84, 86, 87, 90, 91 und 96 erteilt.**

**Die Genehmigung umfasst:**

- **die Errichtung eines neuen Gebäudes (Silberhütte);**
- **die Erhöhung der Schmelzleistung der Feinhütte auf 712 t/d durch die Erhöhung der Schmelzleistung von Zink von 5,4 t/d auf 18,5 t/d durch:**
  - **die Errichtung und den Betrieb von drei Vakuumdestillationsöfen einschließlich notwendiger Nebenaggregate (z. B. Mittelfrequenz-Schwingkreisumrichter, Kondensator-modul, Gießharz-Stromrichtertransformator, Rückkühlanlage und Kühlluft-einheiten);**
  - **die Errichtung und den Betrieb eines Treibkonverters einschließlich notwendiger**

**Nebenaggregate (z. B. Warmhalteofen, Gießmaschine, Anodenroboter und Arbeitsbühne);**

- **die Errichtung und den Betrieb eines Anbaus mit Messwarte, Sozial- und Lagerräumen sowie**
- **die Errichtung und den Betrieb eines neuen Filterhauses einschließlich Filteranlage und Rohrleitungen.**

**Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.**

**Hiermit werden gemäß § 73 BauO NRW folgende Abweichungen von Bestimmungen der BauO NRW zugelassen:**

**1. Gebäudeabschlusswand:**

**Verzicht auf die gemäß § 31 Abs. 1 BauO NRW erforderliche Gebäudeabschlusswand zwischen dem Neubau und der Einhausung der Aufgabetrichter am Erzbunker.**

**2. Brandwand:**

**Abweichend von Ziffer 5.8.1 der Industriebaurichtlinie (IndBauR) wird die Errichtung einer Brandwand in Richtung zur DFO-Halle aus Betonelementen nur bis zur Dachhaut des höchsten Gebäudes zugelassen.**

**Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.**

**Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für den Betrieb der An-**

**lage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.**

**Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.**

**Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlagen erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.**

**2. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**3. Kostenfestsetzung**

Gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) entsteht eine Gebührenschuld, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Mit Schreiben vom 24.01.2013 beantragten Sie gemäß § 16 i. V. m. § 8 BlmSchG die Teilgenehmigung zur Änderung Ihrer Feinhütte, so dass eine Gebührenschuld im Sinne von § 11 Abs. 1 GebG NRW entstand.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 GebG NRW werden die Gebühren von Amts wegen festgesetzt.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt.

Die Gebühr ergibt sich gemäß Tarifstelle 15a.1.1b) anhand der Errichtungskosten (E). Dies sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer.

Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Von Ihnen wurden Errichtungskosten in Höhe von 14.550.000,00 Euro angegeben.

Die Gebühr wird anhand der folgenden Formel [Euro 2.750 + 0,003 x (E - 500.000)] berechnet, sie beläuft sich jedoch auf mindestens 500,00 Euro. Im vorliegenden Fall beläuft sie sich auf 44.900,00 Euro.

Entsprechend der Tarifstelle 15a.1.1 AVerwGebO NRW ist allerdings mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, festzusetzen.

Die Gebühr des Bauordnungsamtes der Stadt Stolberg beläuft sich gemäß Tarifstelle 2.1.2 i. V. m. 2.4.1.3 und 2.5.3.1 AVerwGebO auf 11.645,50 Euro.

Da die Baugebühr nach den o.g. Tarifstellen niedriger ist, als die nach Tarifstelle 15a.1.1b) bleibt sie hier unberücksichtigt.

Die Gebühr vermindert sich um 30 vom Hundert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Nach Vorlage ihrer Zertifizierungsurkunde verringert sich die zu zahlende Gebühr damit um 13.470,00 Euro auf 31.430,00 Euro.

Die Gebühr für meine Zulassung gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG vom 06.05.2013 (Az. 53.0012/13/0304.1-8a-Wu) errechnet sich gemäß Tarifstelle 15.a.1.2 der AVerwGebO. Diese beträgt  $\frac{1}{3}$  der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 der AVerwGebO, also 10.476,50 Euro. Diese Gebühr wurde bereits mit Bescheid vom 06.05.2013 festgesetzt.

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, wird - unabhängig vom Gegenstand und von der Reichweite des vorausgegangenen Bescheides – insgesamt  $\frac{1}{10}$  der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. Im vorliegenden Fall reduziert sich die Gebühr um  $\frac{1}{10}$  der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 in Höhe von 10.476,50 Euro, also um 1.047,65 Euro.

Damit ergibt sich eine Summe der Gebühren in Höhe von 30.382,00 Euro.

Zusätzlich werden Ihnen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 GebG NRW die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung in Rechnung gestellt, diese belaufen sich auf 56,16 Euro.

Somit wird als Summe der Gebühren und Auslagen die Gesamtgebühr auf **30.438,16 €** (in Worten:

dreißigtausendvierhundertachtunddreißig Euro und sechzehn Cent) festgesetzt.

Ich bitte den Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Kostenentscheidung an die

Landeskasse Düsseldorf

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen

**Konto-Nr.: 96560**

**BLZ: 300 500 00**

**IBAN: DE34300500000000096560**

**BIC: WELADED**

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks:

**„030378801213BERZELIUS“**

zu überweisen.

#### **4. Begründung**

##### **4.1 Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 24.01.2013 reichte die Berzelius Stolberg GmbH bei der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 i. V. m. § 8 BImSchG den Antrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Feinhütte am o. g. Standort ein.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.). Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt. Von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung

des Antrags und der Unterlagen wurde antragsgemäß entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Stolberg als:
  - Planungsamt,
  - Bauordnungsamt und
  - Brandschutzdienststelle / Feuerwehr
- Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (vorm. Wehrbereichsverwaltung West)
- die Dezernate 51, 52, 53 und 55 meines Hauses.

## **4.2 Rechtliche Würdigung**

### **4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,  
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vor-



liegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Grundstück, auf dem die Änderungen durchgeführt werden sollen, liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB und dort innerhalb eines faktischen Industriegebietes, das durch die vorhandenen Produktionsanlagen verschiedener Unternehmen gebildet wird. Hiernach fügt sich das Vorhaben in die Eigenart der durch industrielle Nutzung geprägten näheren Umgebung ein. Im Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg ist diese Fläche als gewerbliche Baufläche eingetragen. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.02.2014, Az. 00102-2013-01, erteilt. Die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen soll gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, wenn:

- der Träger des Vorhabens dies beantragt und
- erkennbar ist, dass aufgrund der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung datiert vom 24.01.2013.

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich um:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Silberhütte
- Erhöhung der Schmelzkapazität von Zink von 5,4 t/d auf 18,5 t/d
- Errichtung und Betrieb des Filters der neuen Silberhütte

Es handelt sich hier um die Änderung einer Anlage nach Ziffer 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Diese wäre im förmlichen Verfahren zu genehmigen. Die Änderung für sich betrachtet erfüllt den Tatbestand der Nr. 3.4.2 des Anhangs 1 der Verordnung und wäre in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG zu genehmigen. Darüber hinaus wurde mit dem Immissionsschutz-Gutachten der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 22.04.2013 (Gutachten-Nr. 12 0429 P) nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung durch den Antragsgegenstand unter Berücksichtigung der getroffenen Minderungsmaßnahmen so gering sein werden, dass diese messtechnisch nicht nachweisbar sein werden.

Der Gesamtdurchsatz der Anlage bleibt unverändert. Der Änderungstatbestand bezieht sich ausschließlich auf die Erhöhung der Schmelzleistung für Zink um 13,1 t/d aufgrund höherer Silberanteile in den eingesetzten Konzentraten. Zur Gewinnung von Silber ist der Einsatz von Zink als Treibmittel erforderlich. Auf Grund des v.g. erhöhten Silberanteils in den Konzentraten ist auch ein erhöhter Einsatz von Zink von insgesamt 18,5 Tonnen pro Tag erforderlich. Das Treibmittel Zink wird im Rahmen des metallurgischen Prozesses zurückgewonnen und wieder als Treibmittel eingesetzt.

Es entstehen keine zusätzlichen Abfälle.

Daher sind die nachteiligen Auswirkungen der Änderungen bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb im Verhältnis zu den Vorteilen als gering einzustufen bzw. werden durch die getroffenen

Maßnahmen ausgeschlossen. Die Änderungen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte damit abgesehen werden.

Gemäß § 73 Abs. 1 BauO NRW können Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen zugelassen werden, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, soweit in der Bauordnung nichts anderes geregelt ist.

Hinsichtlich der einzelnen Begründungen schließt sich das Bauordnungsamt der Stadt Stolberg den ausführlichen Darlegungen in Kapitel 4.5.1 (Seite 11) des Brandschutzkonzeptes des Brandschutzbüros Eger, Vorgangsnummer 02-46-1451 vom 29.10.2013 vollinhaltlich an.

Aus den vorgenannten Gründen liegen die Voraussetzungen für die Zulassung von Abweichungen im Rahmen des vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessens vor.

Laut Ziffer 5.3.3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sollen bei Anlagen mit staubförmigen Emissionen an Stoffen nach Ziffer 5.2.2 die Quellen mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung der Gesamtstaubmassenkonzentration ausgerüstet werden, bei denen der Massenstrom das 5-fache eines der in Ziffer 5.2.2 TA Luft genannten Massenströme überschreitet. Im vorliegenden Fall werden von der Anlage staubförmige Emissionen an Stoffen laut Ziffer 5.2.2 emittiert. Der anzusetzende Abluftvolumenstrom für die Quelle 210112 beträgt im Maximum 110.000 m<sup>3</sup>/h. Bei einem laut Nebenbestimmung 5.3 festgesetzten Gesamtstaubgrenzwert von 2 mg/m<sup>3</sup> ergibt sich ein Emissionsmassenstrom für staubförmige Emissionen von 220 g/h. Damit werden sämtliche in Ziffer 5.2.2 TA Luft genannten Massenströme um mehr als das 5-fache überschritten. In Nebenbestimmung 5.12 wird daher die kontinuierliche Ermittlung von Gesamtstaub gefordert.

Unter Nebenbestimmung 5.4 wurde ein von Ziffer 5.4.3.4.1 der TA Luft abweichender Grenzwert für Gesamtstaub in Höhe von 2 mg/m<sup>3</sup> festgelegt. An der betrachteten Quelle 210112 ist eine kontinuierliche Ermittlung der Emissionen erforderlich. Aus technischen Gründen ist dies nur für den Parameter Gesamtstaub möglich, nicht jedoch für die Staubinhaltsstoffe. Daher wurde entsprechend Ziffer 5.3.3.2 TA Luft auf die Anordnung der kontinuierlichen Ermittlung der Staubinhaltsstoffe Thallium, Blei, Arsen und Cadmium verzichtet.

#### **4.2.2 UVP**

Bei der Anlage zur Raffination von Nichteisenmetallen handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 3.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG. Diesbezüglich muss gemäß § 3e UVPG geprüft werden, ob der in Nr. 3.5.1 angegebene Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten wird. Dies ist nicht der Fall. Sodann ist gemäß § 3c Satz 1 und 3 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 14.04.2014 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gegeben.

### **5. Nebenbestimmungen**

#### Allgemeines

- 5.1 Der Überwachungsbehörde ist die Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

### Immissionsschutz

#### luftverunreinigende Stoffe

- 5.3 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Quelle 210112 die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) Gesamtstaub   | 2 mg/m <sup>3</sup>    |
| b) Thallium und seine Verbindungen<br>angegeben als Tl<br>(Ziffer 5.2.2 Klasse I TA Luft)                  | 0,05 mg/m <sup>3</sup> |
| c) Blei und seine Verbindungen,<br>angegeben als Pb<br>(Ziffer 5.2.2 Klasse II i. V. m. 5.4.3.4.1 TA Luft) | 1 mg/m <sup>3</sup>    |

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II in Höhe von 1 mg/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.

- |   |                        |
|---|------------------------|
| d) Arsen und seine Verbindungen,<br>außer Arsenwasserstoff angegeben als As<br>sowie<br>Cadmium und seine Verbindungen,<br>angegeben als Cd<br>(Ziffer 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft) | 0,05 mg/m <sup>3</sup> |
|---|------------------------|

#### erstmalige und wiederkehrende Messungen von Emissionen

- 5.4 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der

Nebenbestimmung Nr. 5.3 b) – d) festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

- 5.5 Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 5.4 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle und der zuständigen Überwachungsbehörde der Ziffer 5.3.1 der TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 5.6 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in der Nebenbestimmung 5.3 b) – d) genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
  - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.7 Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 5.8 Die in der Nebenbestimmung 5.3 b) – d) festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Werte nicht überschreitet.
- 5.9 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) zu fertigen und eine Ausfertigung des

Berichtes unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde zuzusenden.

- 5.10 Die in Nebenbestimmung 5.4 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Frist bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.4 geforderte Messung.
- 5.11 Sollten die Ergebnisse der Messungen nach Nebenbestimmung 5.4 zeigen, dass bei Einhaltung des Gesamtstaubgrenzwertes, die Grenzwerte für die Staubinhaltsstoffe ebenfalls sicher eingehalten werden, kann auf Antrag und im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde auf die Wiederholungsmessungen ganz oder teilweise verzichtet werden.

#### kontinuierliche Messungen von Emissionen

- 5.12 Die Quelle 210112 ist mit einer Messeinrichtung auszurüsten, die die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen nach Nebenbestimmung 5.3 a) kontinuierlich ermittelt.
- 5.13 Für die kontinuierlichen Messungen sind geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen, die die Werte (Druck, Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Abgasvolumenstrom) der nach der Nummer. 5.3.3.3 TA Luft zu überwachenden Größen kontinuierlich ermitteln, registrieren und nach Nummer 5.3.3.5 TA Luft auswerten.
- 5.14 Geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen sind diejenigen Einrichtungen, die im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt gegeben werden. Sollen andere als v. g. Mess- und Auswerteeinrichtungen eingesetzt werden, ist vor deren Einbau die Stellungnahme des Prüfinstituts gemäß Nr. 3.1 der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 – Az.: IG I 2 - 45053/5; veröffentlicht

im GMBI 2005 Nr. 38, S. 795, vom 24.06.2005), das die Eignungsprüfung durchgeführt hat, der Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 5.15 Der Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu erfolgen.
- 5.16 Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen hat eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle eine Bescheinigung auszustellen, die der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen ist.
- 5.17 Bei Messeinrichtungen für den Abgasvolumenstrom ist der Anzeigebereich so zu wählen, dass dem höchsten an der jeweiligen Einbaustelle zu erwartenden Volumenstrom 80 % des Messbereichsendwertes zugeordnet sind.
- 5.18 Bei Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt ist der Anzeigebereich so zu wählen, dass die Messsignale im Normalbetrieb im oberen Drittel des Anzeigebereiches liegen.
- 5.19 Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen.
- 5.20 Die Verfügbarkeit der Auswerteeinrichtungen muss mindestens 99 % erreichen.
- 5.21 Aus den Messwerten ist grundsätzlich für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind gegebenenfalls auf die jeweiligen Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner vorzunehmen.



- 5.22 Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tatsächliche Betriebszeit, zu bilden und zu speichern.
- 5.23 Die Übermittlung der Daten an die Überwachungsbehörde hat spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage **telemetrisch** zu erfolgen. Die Festlegungen hinsichtlich der telemetrischen Übertragung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 5.24 Die in Nebenbestimmung 5.3 a) festgelegte Emissionsbegrenzung ist dann eingehalten, wenn
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
  - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.
- 5.25 Ein Ausfall oder ein Defekt der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Überwachungsbehörde jeweils mit Angabe des Zeitraums sowie der Ursache des Ausfalls oder Defekts mitzuteilen und zu dokumentieren.
- 5.26 Der Ausfall oder Defekt ist durch ein optisches oder akustisches Signal an einer ständig besetzten Stelle (bsp. Messwarte) aufzuschalten.
- 5.27 Bei Ausfall oder Defekt eines Filters sind in einem Wartungsbuch jeweils der Zeitraum sowie die Ursache des Ausfalls oder Defekts zu dokumentieren.
- 5.28 Für Auswerteeinrichtungen gelten sinngemäß die Anforderungen nach Nr. 2.5 der o. g. Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“. Die Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind zu speichern.
- 5.29 Die Auswerteeinrichtungen dürfen ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung und -datenerfassung genutzt werden. Im Übrigen hat die Registrierung, Klassierung und Datenausgabe entsprechend

Anhang B und C der o. g. Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ zu erfolgen.

- 5.30 Die zur Auswertung nach Anhang B erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) zu ermitteln.
- 5.31 Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung ist nach der VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) durchzuführen.
- 5.32 Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- 5.33 Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.
- 5.34 Über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde Berichte entsprechend der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) innerhalb von acht Wochen vorzulegen.
- 5.35 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sind entsprechend den Herstellervorgaben durch geschultes Fachpersonal zu prüfen und zu warten. Die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind zu dokumentieren.
- 5.36 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sind nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers zu bedienen.

5.37 Nullpunkt und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall nach Nebenbestimmung 5.35 zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Nr. 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren.

5.38 Die Dokumentationen bzw. die gespeicherten Daten nach Nebenbestimmungen 5.25, 5.27, 5.28, 5.35 und 5.37 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### Anforderung an die Wartung

5.39 Die Filteranlagen sind entsprechend den Herstellerangaben zu prüfen und zu warten.

#### Abfallsrecht/Bodenschutz

5.40 Die Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter / die Gutachterin ist der Unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu benennen. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Erdarbeiten ist ein gutachterlicher Bericht über die Erdarbeiten dem Umweltamt der StädteRegion Aachen, Fachbereich Bodenschutz - Altlasten (Tel.: 0241 / 5198 -2603, -2407 oder -2159) vorzulegen.

5.41 Für den Fall, dass bei Erdarbeiten über das bisher bekannte Maß hinaus organoleptisch (z. B. geruchlich oder visuell) auffälliges Bodenmaterial festgestellt wird, ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen, Fachbereich Bodenschutz - Altlasten (Tel.: 0241 / 5198 -2603, -2407 oder -2159) unverzüglich zwecks Festlegung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.

## Baurecht

- 5.42 Dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg (Bauordnung) ist vor Baubeginn der Prüfbericht der/des staatlich geprüften Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über Einzelnachweise gemäß § 8 Abs. 3 der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) vorzulegen.
- 5.43 Eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises ist an der Baustelle vorzuhalten.
- 5.44 Der Bauordnung sowie der Überwachungsbehörde ist der Baubeginn mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (Baubeginnanzeige).
- 5.45 In der Baubeginnanzeige nach Nebenbestimmung 5.44 sind die Namen der/des Bauleiterin/Bauleiters und der/des Fachbauleiterin/-s für den Brandschutz und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW). Als für die Fachbauleitung für den Brandschutz geeignet sind vor allem Personen anzusehen, die Brandschutzkonzepte aufstellen dürfen, also insbesondere staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes.
- 5.46 Die/der Fachbauleiter/in für den Brandschutz hat darüber zu wachen, dass während der Errichtung des Sonderbaus das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Dipl.-Ing. Uwe Eger (Vorgangsnummer 02-46-1451) vom 29.10.2012 (Erstfassung) sowie dessen 1. Fortschreibung vom 13.08.2013 (Vorgangsnummer 02-46-1452/01) beachtet und umgesetzt werden. Dies ist durch die Antragstellerin sicherzustellen.
- 5.47 Die Notauffanggruben sind gemäß den Vorgaben des aktuell gültigen Merkblatts (S 80) für die Ausführung von Notfanggruben des Vereins Deutscher Giessereifachleute e. V. (VDG) zu planen und auszuführen. Die Art und Weise der Ausführung ist vom ausführenden sachkundigen Unternehmen schriftlich darzulegen.

- 5.48 Die abschließende Fertigstellung ist der Bauordnung umgehend anzuzeigen. Mit dieser Anzeige sind der Bauordnung Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend des geprüften Standsicherheitsnachweises sowie des Brandschutzkonzeptes errichtet oder geändert worden sind. Die stichprobenhaften Kontrollen müssen mindestens die Abnahmen der Fundamente, des Stahlbaus, der Krahnbahn und des Dachtragwerks beinhalten.
- 5.49 Aus den vorgenannten Bescheinigungen müssen die ordnungsgemäßen Ausführungen der baulichen und technischen Maßnahmen entsprechend der Prüfstatik bzw. des Brandschutzkonzeptes hervorgehen.
- 5.50 Spätestens zum Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung ist der Bauordnung die schriftliche Dokumentation über die Ausführung der Notaufanggruben gemäß dem VDG Merkblatt für die Ausführung von Notfanggruben des VDG vorzulegen.
- 5.51 Spätestens zum Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung ist der Bauordnung ein Stellplatznachweis vorzulegen. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist gemäß § 51 BauO NRW i. V. m. Ziffer 9.1 der Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW (VV BauO NRW) zu ermitteln und zeichnerisch nachzuweisen. Die notwendigen Stellplätze müssen befestigt sein.

### Brandschutz

- 5.52 Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Dipl.-Ing. Uwe Eger (Vorgangsnummer 02-46-1451) vom 29.10.2012 (Erstfassung) sowie dessen 1. Fortschreibung vom 13.08.2013 (Vorgangsnummer 02-46-1452/01) ist Bestandteil dieser Genehmigung und ist bis zur abschließenden Fertigstellung gemäß § 9 der Bauprüfverordnung

(BauPrüfVO) zu ergänzen und fortzuschreiben. Dies gilt insbesondere für die baulichen Veränderungen, für die Angaben zu Lüftungsanlagen und Leitungsführungen sowie für die Feuerwehrpläne.

- 5.53 Hinsichtlich der Fluchtwegsituation ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage auf der Erdgeschossebene im – dem notwendigen Treppenraum vorgelagerten – Schleusenraum der Einbau einer zusätzlichen Tür direkt ins Freie (Gebäudeachse „C4/C5“) ggf. mit einem vorgelagerten Auftrittpodest einzubauen. Die Aufschlagrichtung dieser zusätzlichen Tür muss in Fluchtrichtung nach außen führen (Türanschlag DIN-rechts, von außen gesehen).
- 5.54 Die Feuerwehrpläne sind vor Inbetriebnahme – nach vorheriger Abstimmung bezüglich der Gestaltung mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Stolberg – zu aktualisieren und der Feuerwehr Stolberg (Feuerwehr) vierfach in Papierform sowie zusätzlich als PDF-Datei in digitaler Form vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übermitteln.
- 5.55 Nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle sind - vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage - Laufkarten in doppelter Ausführung anzufertigen und an der Brandmeldezentrale / Feuerwehrinformationszentrale (BMZ/FIZ) zu hinterlegen.
- 5.56 Bei der Planung der Erweiterung der Brandmeldeanlage (BMA) ist vor Inbetriebnahme ein entsprechendes Brandmeldeanlagenkonzept zu erstellen, welches in Absprache mit der Feuerwehr zu erarbeiten ist. Je nach Vorgehensweise und Bedarf hat eine Abnahme der Anlage durch eine nach DIN 14675 zertifizierte Stelle zu erfolgen.
- 5.57 Spätestens zum Baubeginn sind für die Feuerwehr Aufstell- und Bewegungsflächen anzulegen bzw. zur Verfügung zu stellen. Diese sind besonders während der Bauphase gesondert kenntlich zu machen.

- 5.58 Bereiche mit elektronischen Einrichtungen wie Transformatoren und Trafoaufstellbereiche sind entsprechend zu kennzeichnen und mit geeigneten Maßnahmen gegen Annäherung zu sichern.
- 5.59 Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Doppelböden der Leitwarte mit Brand-/Rauchmeldern zu überwachen.
- 5.60 Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind zur Unterstützung der Feuerwehr im Einsatzfall mindestens drei orts- und sachkundige Personen mit Angabe der Telefonnummern zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist der Feuerwehr unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.
- 5.61 Um der Feuerwehr im Gefahrenfall den gewaltfreien Zugang zu ermöglichen, sind spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage die im Feuerwehrschlüsseldepot hinterlegten Schlüssel auf die neue Schließung abzustimmen und auszutauschen. Hierzu ist mit der Feuerwehr Kontakt aufzunehmen.
- 5.62 Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen. Maßnahmen zur Brandverhütung sind insbesondere die Vermeidung von Zündquellen aller Art und die Begrenzung von brennbaren Stoffen auf das betriebsnotwendige Maß.
- 5.63 Die Rettungswege, auch innerhalb der Nutzungseinheiten sind freizuhalten. Das Ab- und Unterstellen von Gegenständen hat ausschließlich in dafür vorgesehenen Bereichen zu erfolgen.
- 5.64 Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme der Produktionshalle Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

5.65 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu einzelnen Bauabschnitten entsprechende örtliche Kenntnisse für die Planung einsatztaktischer Maßnahmen zu verschaffen.

## **6 Hinweise**

6.1 Das Betriebsgelände ist unter den Nummern 5203, 2568 und 0450 im Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster der StädteRegion Aachen verzeichnet.

6.2 Der Boden des Betriebsgeländes ist vermutlich aufgefüllt und auf Grund der jahrhundertelangen Vornutzung als Bleihütte mit den Metallen Arsen, Blei, Cadmium und Zink belastet.

6.3 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

6.4 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

6.5 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

6.6 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

6.7 Bei allen baulichen, technologischen und Produktionsveränderungen ist auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen der Brandschutz zu beachten.



- 6.8 Die Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- 6.9 Für jede der in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) genannten Baustellen ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln die nach der BaustellV vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln. Es handelt sich hierbei um Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Personen gleichzeitig beschäftigt werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 6.10 Die Baumaßnahme findet in der 300 Meter breiten Pufferzone der FFH-Gebiete DE-5203-0303, -0305, -0306 und -0309 statt.
- 6.11 Auf das jeweilige Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ der Bau-Berufsgenossenschaft des Verbandes der Sachversicherer (Form 2021) wird hingewiesen.
- 6.12 Nur durch Vorlage der Bescheinigungen nach Nebenbestimmung 5.48 ist der Nachweis erbracht, dass das Gebäude standsicher ist. Sollten die notwendigen Bescheinigungen nicht vorgelegt werden, kann die Bauordnung ggf. nachträgliche Untersuchungen von der / von dem Bauherrn/Bauherrin abverlangen. Unter Umständen muss dann die Nutzung des Gebäudes untersagt werden.
- 6.13 Für das Bauvorhaben liegt der Prüfbericht 1 (Prüf-Nr. H 070/2013) des beratenden Ingenieurs und staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. W. Hackenbroch, Duisburg vom 27.06.2013 vor. Demnach ist der Standsicherheitsnachweis einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes vollständig und richtig. Das Bauvorhaben inklusive der Krahnbahn entspricht - unter Beachtung der eingetragenen Änderungen bzw. Forderungen – den Anforderungen an die Standsicherheit.

- 6.14 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

## 7 Antragsunterlagen

lfd. Nr.	Inhalt
1.	Inhaltsverzeichnis
2.	Angaben zur Antragstellerin
3.	Antragsformular (Formular 1)
4.	Separate Kostenaufstellung
5.	Standortbeschreibung, Karten und Pläne
6.	Projektbeschreibung
7.	Formularsatz (Formulare 2 - 8)
8.	Emissions- / Immissionsprognose
9.	Angaben zum Arbeitsschutz
10.	Bauantragsunterlagen
11.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
12.	UVP-Vorprüfung
13.	Sicherheitsdatenblätter
14.	Zulassungen und Erklärungen
15.	Zertifikate
16.	Anhang

## 8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl.I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

Morjan